Asylverfahrens- und -prozessrecht

VG Stuttgart: Beim Familienasyl ist der Zeitpunkt des Asylgesuchs der Angehörigen maßgeblich

Amtliche Leitsätze:

»1. Die in § 26 Abs. 2 AsylG [für Kinder von Stammberechtigten] normierte Tatbestandsvoraussetzung der Minderjährigkeit bei Asylantragstellung ist erfüllt, wenn der Asylbewerber zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Asylgesuch Kenntnis erlangt hat, noch minderjährig war (Rn. 58) [unter Bezug auf EuGH, Urteil vom 26.7.2017 – C-670/16 Mengesteab gg. Deutschland – asyl.net: M25274, Asylmagazin 9/2017].

2. Liegen die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Familienangehörige nach § 26 AsylG (juris: AsylVfG 1992) im Übrigen vor, kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Rechtskraft der bezüglich des Stammberechtigten getroffenen Entscheidung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet werden (wie VG Freiburg, Urt. v. 19.4.2006 – A 1 K 11298/05 –, InfAuslR 2006, 433; VG Schwerin, Urt. v. 20.11.2015 – 15 A 1524/13 As –, juris, [asyl.net: M23381, Asylmagazin 1-2/2016]) (Rn.59).«

Urteil vom 22.9.2017 - A 1 K 7628/16 - (12 S., M25649)

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] 17 Daran gemessen droht dem 1969 geborenen Kläger, der als 48-jähriger Reservist jederzeit mit seiner erneuten Einberufung rechnen musste, politische Verfolgung. Er ist bei einer Rückkehr konkret von Strafverfolgung oder Bestrafung bedroht, zumindest aber muss er mit menschenrechtswidriger Behandlung oder Folter bei Verhören bzw. Befragungen durch den syrischen Staat rechnen, weil er sich durch die unerlaubte Ausreise aus Syrien und den Verbleib im Ausland dem Militärdienst entzogen hat. [...]

57 Die am ... 1997 geborene Klägerin zu 2 hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als Familienangehörige nach § 26 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 AsylG.

58 Die jetzt 20-jährige Klägerin zu 2 erfüllt die Tatbestandsvoraussetzung der Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der ›Asylantragstellung‹. Nach der Legaldefinition des § 13 Abs. 2 Satz 1 AsylG wird mit jedem Asylantrag die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beantragt. Der Antrag auf internationalen Schutz gilt nach der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urt. v. 26.07.2017 – Rs. C-670/16 [Mengesteab] –) als gestellt, sobald das Bundesamt Kenntnis von dem Asylgesuch hat, d. h. jedenfalls mit Übermittlung der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender an das Bundesamt. Diese Entscheidung ist zwar in einem anderen rechtlichen Zusammenhang, nämlich zur Frage des Frist-

beginns für ein Aufnahmegesuch nach der Dublin-III-Verordnung, ergangen, sie ist jedoch ohne weiteres auf die vorliegende Fallkonstellation übertragbar. Bei der gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung ist daher auch vorliegend auf die Kenntnis des Bundesamts vom Asylgesuch abzustellen. Dies entspricht auch dem Willen des nationalen Gesetzgebers, der bei der Neufassung des § 26 Abs. 2 Asyl(Vf)G mit der Vorverlagerung des maßgeblichen Zeitpunkts der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung den Zweck verfolgte, dass Verfahrensverzögerungen sich nicht zu Lasten des Asylbewerbers auswirken (vgl. BT-Drs. 12/2718 S. 75).

59 Der in § 26 Abs. 2 AsylG normierten weiteren Voraussetzung, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Stammberechtigten, den Kläger zu 1, unanfechtbar, d.h. im vorliegenden Fall rechtskräftig geworden sein muss, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beklagte lediglich verpflichtet wird, die positive Entscheidung bezüglich der Klägerin zu 2 unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Rechtskraft des den Kläger zu 1 betreffenden Teils des vorliegenden Urteils auszusprechen, um den Eintritt der Voraussetzungen des zu erteilenden Verwaltungsakts zu gewährleisten

(vgl. VG Freiburg, Urt. v. 19.4.2006 – A 1 K 11298/05 –, InfAuslR 2006, 433 Rn. 10; VG Schwerin, Urt. v. 20.11.2015 – 15 A 1524/13 As –, juris Rn. 54; VG München, Urt. v. 22.04.2016 – M 16 K 14.30987 –, juris Rn. 40). $[\ldots]$ «

Anmerkung

Zum maßgeblichen Burteilungszeitpunkt der Minderjährigkeit beim Familienasyl

Von Johanna Mantel, Redakteurin des Asylmagazins

In der oben zitierten Entscheidung befasst sich das VG Stuttgart mit der Frage, auf welchen Zeitpunkt bei der Prüfung der Voraussetzungen des Familienasyls abzustellen ist, wenn es für dessen Gewährung auf die Minderjährigkeit eines Familienmitglieds ankommt.¹

Nach § 26 AsylG kann Ehegatten/Ehegattinnen, Lebenspartner/innen, Eltern, minderjährigen Kindern und Geschwistern von sogenannten Stammberechtigten, also Personen die unanfechtbar als Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind, Familienasyl gewährt werden. Das heißt, dass dem Familienmitglied der gleiche Schutzstatus zugesprochen wird wie der stammberechtigten Person, ohne dass eine eigene Prüfung der Asylgründe des Familienmitglieds erfolgt.

Asylmagazin 4/2018

VG Stuttgart, Urteil vom 22.9.2017 – A 1 K 7628/16 – asyl.net: M25649, oben ausführlich zitiert.

Dabei kommt es außer in den Fällen von Eheleuten bzw. bei Lebenspartnerschaften in den übrigen Konstellationen darauf an, dass ein Familienmitglied noch minderjährig ist. Und zwar wenn Familienasyl beantragt wird für:

- Das minderjährige Kind eines stammberechtigten Elternteils (§ 26 Abs. 2 AsylG),
- die Eltern eines stammberechtigten minderjährigen Kindes (§ 26 Abs. 3 AsylG),
- die minderjährigen Geschwister einer stammberechtigten minderjährigen Person (§ 26 Abs. 3 S. 2 AsylG).

Es stellt sich daher die Frage zu welchem Zeitpunkt die Minderjährigkeit für die Gewährung von Familienasyl vorliegen muss. Die Rechtsprechung geht in allen drei genannten Konstellationen davon aus, dass die Minderjährigkeit zu dem Zeitpunkt gegeben sein muss in dem das Familienmitglied, welches Familienasyl begehrt, seinen Asylantrag stellt.

Das BAMF allerdings stellt bei den Eltern von stammberechtigten Minderjährigen auf einen späteren Beurteilungszeitpunkt ab und schränkt dadurch die Gewährung von Familienasyl ein. Laut BAMF ist nämlich der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über die Asylanträge der Angehörigen maßgeblich. Begründet wird diese Bewertung im Hinblick auf die Eltern von Stammberechtigten damit, dass die Personensorge, die nach § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AsylG in diesen Fällen Voraussetzung für das Familienasyl ist, nur noch dann gegeben sei, wenn die stammberechtigte Person zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung noch minderjährig ist.

Dies steht allerdings im Widerspruch zur Rechtsprechung. So hatte das VG Hamburg entschieden, dass für das Familienasyl eines Elternteils der Zeitpunkt seiner Asylantragsstellung ausschlaggebend sei.² Es stellte dabei auf eine europarechtskonforme und systematische Auslegung des § 26 Abs. 3 S. 1 Asyl(Vf)G ab.

Laut VG Hamburg kann das Schutzziel der Aufrechterhaltung des Familienverbandes aus Art. 23 EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU nur dann erreicht werden, wenn das Recht auf Familienasyl entsteht, sobald der Familienverband im Aufnahmestaat (wieder) besteht. Auf die Personensorge sei nicht abzustellen, da das Familienasyl zeitlich nicht an die Minderjährigkeit sondern an die Weitergeltung des Schutzstatus der stammberechtigten Person gebunden ist. Ferner würde der Wortlaut von § 26 AsylG in den beiden anderen Fällen, in denen das Familienasyl von Minderjährigkeit abhängig ist (bei Kindern (Abs. 2) und Geschwistern (Abs. 3 S. 2) von Stammberechtigten, siehe oben), ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Familienmitglieds abstellen. Daher spreche die systematische Auslegung auch für die-

se Auffassung: Eltern von Stammberechtigten seien nicht schlechter zu stellen als deren Kinder oder Geschwister. Ferner könne die Behörde bei Abstellen auf den Entscheidungszeitpunkt beeinflussen, ob die Voraussetzungen für Familienasyl gegeben sind. Laut Gesetzesbegründung solle sich aber die Verfahrensdauer nicht nachteilig auf das Recht auf Familienasyl auswirken.

Das BAMF geht wohl nur bei den Eltern von Stammberechtigten vom späteren Entscheidungszeitpunkt aus. Beim Familienasyl für Geschwister von minderjährigen Stammberechtigten nach §26 Abs. 3 S.2 AsylG ist, wie das VG Hamburg betonte, der Gesetzeswortlaut mit der Formulierung »zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung« eindeutig.³ Dies wird auch von anderen Gerichten bestätigt. So befand das VG Sigmaringen den Zeitpunkt der Antragstellung der Geschwister sowohl hinsichtlich ihrer Minderjährigkeit als auch der der stammberechtigten Person für maßgeblich.⁴

Das VG Stuttgart geht in der oben abgedruckten Entscheidung unter Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH⁵ sogar davon aus, dass es für die Beurteilung des Familienasyls nicht auf die förmliche Asylantragstellung der Angehörigen beim BAMF ankommt, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem die Behörde Kenntnis vom Asylgesuch erlangt hat.⁶ Darüber hinaus bestätigt es die Auffassung in der Rechtsprechung, dass Familienasyl auch schon gewährt werden kann, wenn die Anerkennung der stammberechtigten Person noch nicht unanfechtbar ist. Das Familienasyl ist dann unter der aufschiebenden Bedingung zu gewähren, dass die Rechtskraft der Anerkennung der stammberechtigten Person eintritt.⁷

132 Asylmagazin 4/2018

 $^{^2~}$ VG Hamburg, Urteil vom 5.2.2014 – 8 A 1236/12 – asyl.net: M21829.

³ Siehe im Hinblick auf das Familienasyl für Geschwister auch eine weitere Entscheidung des VG Hamburg, Urteil vom 5.2.2014 – 8 A 289/13 – asyl.net: M21830.

⁴ VG Sigmaringen, Urteil vom 21.4.2017 – A 3 K 3159/16 – asyl.net: M25097

⁵ EuGH, Urteil vom 26.07.2017 – C-670/16 Mengesteab gg. Deutschland – asyl.net: M25274, Asylmagazin 9/2017.

⁶ VG Stuttgart, Urteil vom 22.9.2017, a.a.O. (Fn. 1).

Unter Bezug auf VG Schwerin, Urteil vom 20.11.2015 - 15 A 1524/13
As - asyl.net: M23381, Asylmagazin 1–2/2016.